



Satzung

zuletzt geändert

**durch Beschluss des 57. Bundestags
am 24. Mai 2025 in Mönchengladbach**

Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES.....	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck, Aufgaben.....	4
§ 3 Grundsätze.....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit	5
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	6
§ 6 Geschäftsjahr	6
§ 7 Rechtsgrundlagen.....	6
§ 8 Veröffentlichungen	7
B. MITGLIEDSCHAFT	7
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss	7
§ 11 Rechte der Mitglieder	8
§ 12 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen	8
§ 13 Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mitglieder	9
§ 14 Bekämpfung des Dopings und der Manipulation von Sportwettbewerben; Prävention und Sanktion von interpersonaler Gewalt	11
C. ORGANE DES DHB	12
§ 15 Organe	12
I. BUNDESTAG.....	12
§ 16 Zuständigkeit, Geschäftsordnung	12
§ 17 Zusammentreten, Anträge.....	13
§ 18 Stimmrecht, Vollmachten	14
§ 19 Beschlussfassung, Versammlungsprotokoll	15
§ 20 Außerordentlicher Bundestag	16
II. BUNDESRAT, BUNDESAUSSCHUSS	16
§ 21 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge	16
§ 22 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung	17
III. PRÄSIDIUM	19
§ 23 Zusammensetzung	19
§ 24 Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung.....	20
IV. VORSTAND UND DIREKTORIUM	21
§ 25 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer	21
V. HOCKEYJUGEND	22
§ 26 Bundesjugendtag	22
§ 27 Bundesjugendrat.....	23
§ 28 Bundesjugendvorstand.....	24
VI. MITWIRKUNG DER ATHLETEN/INNEN	24
§ 29 Athletenvertreter/in	24

D. AUSSCHÜSSE DES DHB	24
§ 30 Präsidiumsausschüsse.....	24
§ 31 Spielordnungsausschuss.....	24
§ 32 Schiedsrichter- und Regelausschuss	25
§ 33 Lehrkommission	25
E. SCHIEDSGERICHTE, ETHIK-KOMMISSION.....	26
§ 34 Schiedsgerichtsbarkeit	26
§ 35 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter/innen	27
§ 36 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte	28
§ 37 Ethik-Kommission	28
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
§ 38 Kassenprüfung	29
§ 39 Datenschutz	29
§ 40 Auflösung	31
§ 41 Inkrafttreten	31

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Deutsche Hockey-Bund e.V. (nachfolgend „**DHB**“) ist die Spitzenorganisation des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) in Deutschland.
- (2) Der DHB ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, der Landeshockeyverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz/Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westdeutschland sowie des Ligaverbands (vgl. § 13).
- (3) Mehrere Landeshockeyverbände können sich zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs oder zur Förderung gemeinsamer Ziele zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammenschließen.
- (4) Der DHB hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nummer 2371 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des DHB ist die Pflege und Förderung des Hockeysports zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, Veranstaltung und Verantwortung des Spielbetriebs des deutschen Hockeysports. Dabei führt der DHB vor allem Spiele der Nationalmannschaften für Damen, Herren und Jugend, Deutsche Meisterschaften für Damen, Herren und Jugend – sowohl auf dem Feld als auch in der Halle – durch, soweit die Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs nicht den Landeshockeyverbänden oder dem Ligaverband zugewiesen ist.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der DHB vertritt die Interessen des deutschen Hockeysports im In- und Ausland.
- (2) ¹Sämtliche Rechte am Spielbetrieb stehen als Veranstalter und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB beziehungsweise, soweit ihnen die Aufgaben zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs zugewiesen sind, den Landeshockeyverbänden oder dem Ligaverband zu. ²Jede Art von Zentralvermarktung einzelner Spielklassen bedarf der Zustimmung des Bundesrats (vgl. Ziffer C II.) mit Ausnahme der Vermarktung der Spielklassen, die durch den Ligaverband organisiert und veranstaltet werden. ³Ungeachtet dessen bleibt es den Mitgliedern unbenommen, ihre Hockeyspiele und Mannschaften für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu vermarkten und damit Einnahmen zu erzielen.
- (3) ¹Die im Zusammenhang mit Spielen der deutschen Nationalmannschaften begründeten Rechte stehen ausschließlich und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB zu. ²Er nimmt unter Berücksichtigung der finanziellen und sportlichen

Gegebenheiten sowie unter Beachtung der internationalen und olympischen Teilnahmeregelungen an internationalen Hockeyveranstaltungen teil, insbesondere an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften.

- (4) ¹Der DHB bekennt sich zum Dopingverbot und tritt aktiv gegen Medikamentenmissbrauch ein. ²Er verpflichtet sich, Doping und Medikamentenmissbrauch unter anderem durch Kontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durch Unterhaltung von Einrichtungen zur Verfolgung von Verstößen und durch Sanktionen bei Verstößen aktiv zu bekämpfen.
- (5) ¹Der DHB bekennt sich zum aktiven Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben. ²Er verpflichtet sich, Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport zu schaffen und zugleich wirksam gegen mögliche Suchtgefahren des Glücksspiels präventiv vorzugehen.
- (6) ¹Der DHB tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. ²Dies gilt ebenso für jede Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. ³Der DHB sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen. ⁴Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (nachfolgend „**DOSB**“) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden sowie insoweit wirksame Präventivmaßnahmen zu ergreifen. ⁵Einzelheiten regelt der vom Bundesrat zu beschließende Ethik-Code des DHB.
- (7) ¹Der DHB beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (*Good Governance*). ²Das Nähere regeln die vom Bundesrat beschlossenen Richtlinien zur guten Verbandsführung (*Good Governance – Grundsätze guter Verbandsführung*). ³Die Richtlinien zur guten Verbandsführung sind von den Amts- und Funktionsträgern des DHB und der Mitglieder (vgl. § 9 Abs. 1) umzusetzen.
- (8) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der DHB ist gemeinnützig. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ⁴Mittel des DHB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den DHB aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DHB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Bei Auflösung des DHB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DHB an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

¹Der DHB ist Mitglied des DOSB sowie der internationalen Organisationen International Hockey Federation (nachfolgend „FIH“) und European Hockey Federation (nachfolgend „**Eurohockey**“). ²Der DHB kann auch anderen Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Sports oder dieser Satzung stehen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DHB bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Ordnungen (nachfolgend die „**Ordnungen**“, Satzung und Ordnungen nachfolgend zusammen die „**Rechtsgrundlagen**“), die der DHB erlässt und die für die Mitglieder des DHB und deren Mitglieder verbindlich sind:

- a) Jugendordnung („**JO DHB**“),
- b) Schiedsgerichtsordnung („**SGO DHB**“),
- c) Finanzordnung („**FO DHB**“),
- d) Spielordnung („**SPO DHB**“),
- e) Schiedsrichterordnung („**SO-DHB**“)
- f) Trainerordnung („**TO DHB**“),
- g) Ehrungsordnung („**EHO DHB**“),
- h) Anti-Doping-Ordnung („**ADO DHB**“),
- i) Ethik-Code des DHB („**EC DHB**“),
- j) Richtlinien zur guten Verbandsführung („*Good Governance* – Grundsätze guter Verbandsführung“) („**GG DHB**“),
- k) Beitragsordnung („**BO DHB**“).

²Soweit der Ligaverband nach § 13 Abs. 4 lit. h) eine eigene Spielordnung für die Bundesligen verabschiedet, können sich hieraus – bezogen auf nach dem Kooperationsvertrag gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 beim DHB verbleibende Organisationsaufgaben – auch Rechte und Pflichten für die Mitglieder und Organe des DHB ergeben, die dem Ligaverband nicht nach § 13 Abs. 1 angehören.

- (2) ¹Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. ²Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder des DHB dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen; diese Satzung ist insoweit führend.
- (3) Änderungen der Rechtsgrundlagen sind zu veröffentlichen und treten mit Veröffentlichung durch den DHB in Kraft, soweit nichts anderes ausdrücklich beschlossen und verkündet wird; im Hinblick auf diese Satzung gilt § 41.
- (4) Soweit nach dieser Satzung Fristen bestimmt sind, findet § 193 BGB keine Anwendung.

§ 8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DHB als offiziellem Organ.

B. Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des DHB (nachfolgend die „**Mitglieder**“) sind die in § 1 Abs. 2 genannten Vereine und Landeshockeyverbände sowie der Ligaverband. ²Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. ³Mit Zustimmung der beiden betroffenen Landeshockeyverbände können Vereine auch abweichend von ihrer Gebietszugehörigkeit Mitglied eines anderen Landeshockeyverbands sein.
- (2) Das Präsidium (vgl. Ziffer C. III.) kann auch Zusammenschlüsse mehrerer Landeshockeyverbände zu Regionalverbänden oder Interessengemeinschaften als Mitglieder des DHB aufnehmen.
- (3) ¹Der Bundestag kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Hockeysports zu Ehrenpräsidenten/innen oder Ehrenmitgliedern ernennen. ²Das Nähere regelt die EHO DHB.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft im DHB erlischt:
 - a) durch Auflösung des Mitglieds,
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds,
 - c) im Falle eines Mitgliedsvereins durch den Verlust seiner Mitgliedschaft in einem Landeshockeyverband oder
 - d) bei natürlichen Personen durch Tod.
- (2) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die Interessen des DHB verstoßen hat, dem DHB, einem Landeshockeyverband, dem Ligaverband oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt oder wenn es seine Gemeinnützigkeit verloren hat, sofern es als Verein organisiert ist. ³Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach

vorheriger Anhörung des/r Betroffenen. ⁴Der Beschluss ist dem/r Betroffenen in Textform unter Angabe des Ausschlussgrunds mitzuteilen. ⁵Gegen den Ausschluss steht dem/r Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. ⁶Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem DHB unberührt. ²Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen werden nicht zurückgewährt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an Bundestagen und Bundesjugendtagen nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB teilzunehmen,
- b) an den Veranstaltungen des DHB, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten sowie sie und auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen.
- (2) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe vom Bundestag in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. ²Die Beitragsordnung regelt außerdem die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Beitragszahlungspflicht, die Folgen von Zahlungsverzug und weitere Einzelheiten.
- (3) ¹Die Mitglieder sind außerdem zur Zahlung von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen verpflichtet, wenn und soweit der Bundestag oder Bundesrat diese festsetzen. ²Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des DHB beschlossen werden, der mit den regulären Finanzierungsquellen nicht erfüllt werden kann. ³Eine Umlage darf nicht häufiger als einmal pro Jahr erhoben werden; sie darf die Höhe eines Jahresbeitrags (vgl. die Regelungen der BO DHB) nicht überschreiten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des DHB Mitgliederzahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereins- und Verbandsleben, deren Kenntnis nach Einschätzung des DHB für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des DHB erforderlich oder auch nur zweckmäßig ist, zu übermitteln.
- (5) ¹Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Bestrafung gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DHB werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme entscheiden die nach dieser Satzung und den Ordnungen des DHB zuständigen Organe, Ausschüsse und Personen oder, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, das Präsidium. ³Das Nähere regeln die Ordnungen im Sinne des § 7 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 5. ⁴Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs

oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DHB eine vorläufige Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden. ⁵Grundsätzlich sind als Disziplinarmaßnahmen zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
- e) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- f) Aberkennung von Punkten,
- g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- h) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- i) Verbot, ein Amt im DHB oder in seinen Mitgliedern zu bekleiden,
- j) Sperre für Meisterschaftsspiele,
- k) Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds,
- l) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DHB,
- m) Entzug der Zulassung beziehungsweise einer vom DHB erteilten Lizenz (zum Beispiel für Trainer/innen, Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterbeobachter/innen).

⁶Die Verhängung der vorstehenden Disziplinarmaßnahmen in lit. h) bis m) soll in der Regel nicht länger als drei Jahre erfolgen. ⁷Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeiten auf Dauer möglich. ⁸Die Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. ⁹Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig (zum Beispiel Auflagen und Bußen).

- (6) ¹Gegen Disziplinarmaßnahmen und sonstige Entscheidungen steht dem/r/n Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu, soweit sie nach dieser Satzung oder den Ordnungen des DHB nicht unanfechtbar sind. ²Die mit der Anrufung der Schiedsgerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall durch das Schiedsgericht nicht erstattet.

§ 13 Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mitglieder

- (1) Der Ligaverband (nachfolgend „**Ligaverband**“) ist der Zusammenschluss der deutschen Hockeyvereine der Damen- und Herren Bundesligen (1. und 2. Bundesliga Feld und Halle).
- (2) Der Ligaverband regelt seinen Geschäftsbereich durch Satzung sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der FIH und von Eurohockey.

- (3) Der DHB kann die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen sowie die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag (nachfolgend „**Kooperationsvertrag**“) an den Ligaverband übertragen.
- (4) Der Kooperationsvertrag kann insbesondere die Übertragung der nachfolgenden Rechte auf den Ligaverband vorsehen:
 - a) Organisation und Veranstaltung des sowie Verantwortung für den Spielbetrieb der Bundesligen der Damen und Herren sowohl auf dem Feld als auch in der Halle,
 - b) Ermittlung der Deutschen Hockeymeister und Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben von Eurohockey,
 - c) Verwertung von Vermarktungsrechten im eigenen Namen,
 - d) Festlegung der Teilnahmevoraussetzungen und Standards für den Spielbetrieb der Bundesligen,
 - e) Erstellung des Rahmenterminkalenders im Einvernehmen mit dem DHB unter Beachtung der international vorgegebenen Rahmenterminpläne,
 - f) Beteiligung an der Besetzung der Rechtsprechungsorgane des DHB nach Maßgabe dieser Satzung,
 - g) Entsendung der Vertreter/innen in die Organe und die weiteren Ausschüsse des DHB nach Maßgabe dieser Satzung,
 - h) Verabschiedung einer eigenen Spielordnung für die Bundesligen.
- (5) Soweit der DHB die Veranstaltung der Bundesligen und die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen hat, stellt der Ligaverband sicher, dass in seiner Satzung nachfolgende Pflichten von ihm und seinen Mitgliedern beachtet werden:
 - a) Die Hockeyspiele in den Bundesligen sind nach den internationalen Hockeyregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DHB.
 - b) Der Ligaverband stellt den Auf- und Abstieg zwischen der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie – in Absprache mit dem DHB und den Landes hockeyverbänden und ihren Zusammenschlüssen nach § 9 Abs. 2 – den Regionalligen sicher.
 - c) Der Ligaverband hat die Abstellung von Spieler/innen seiner Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen.
 - d) Der Ligaverband ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Hockeysports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugend, zu beteiligen.
 - e) ¹Der Ligaverband ist verpflichtet, das Dopingverbot (vgl. § 3 Abs. 4 und § 14) zu beachten und entsprechend den vom DHB verabschiedeten Bestimmungen durchzusetzen. ²Er verpflichtet sich ferner zum aktiven Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (vgl. § 3 Abs. 5) und zum aktiven Kampf

gegen interpersonale Gewalt im Sport (vgl. § 3 Abs. 6) und ergreift insoweit geeignete Maßnahmen.

- f) ¹Der Ligaverband und seine Mitglieder sind verpflichtet, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Hockeysport dienen, ideell und materiell zu fördern. ²Dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Breitensports, des Jugendhockeys sowie die Förderung des Ehrenamts.
- (6) Die konkrete Ausgestaltung der vorgenannten Rechte und Verpflichtungen wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 14 Bekämpfung des Dopings und der Manipulation von Sportwettbewerben; Prävention und Sanktion von interpersonaler Gewalt

- (1) ¹Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, Doping zu unterlassen, sich Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, die die Einhaltung des Verbots sichern sollen, und sich der Gerichtsbarkeit, wie sie nach den Bestimmungen dieser Satzung (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 bis 4) und den übrigen Rechtsgrundlagen des DHB, insbesondere der ADO DHB vorgesehen ist, zu unterwerfen. ²Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten. ³Als Ansprechpartner/in steht ihnen der/die Anti-Doping-Beauftragte zur Verfügung.
- (2) ¹Der DHB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (nachfolgend: „**NADA**“) und der FIH teil. ²Sowohl die NADA als auch die FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb von Wettkampfveranstaltungen durchzuführen. ³Der DHB bestellt eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n und meldet diesen der NADA. ⁴Der/die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner/in unter anderem für Athleten/innen und die NADA.
- (3) ¹Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die ADO DHB. ²Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist gegen Entscheidungen aufgrund der ADO DHB ausgeschlossen. ³Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 bis 4) und der übrigen Rechtsgrundlagen des DHB, insbesondere der ADO DHB.
- (4) ¹Den Mitgliedern und deren Mitgliedern ist es untersagt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in unsportlicher, wettbewerbs- und regelwidriger Weise einzuwirken oder durch wissentlich falsche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. ²Der Wettbewerb oder einzelne Ereignisse des Wettbewerbs dürfen nicht vorsätzlich verfälscht werden, um sich oder Dritten einen monetären Vorteil zu verschaffen oder andere Gegenleistungen zu erhalten. ³Gleichermaßen verboten ist das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Bezug zu einer oder mehreren Sportwetten. ⁴Bestehende Wettverbote sind zu beachten. ⁵Als Ansprechpartner/in steht ihnen der/die Beauftragte für den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben zur Verfügung.
- (5) ¹Der DHB, seine Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um interpersonale Gewalt zu vermeiden, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. ²Sie sind ferner verpflichtet, geeignete Strukturen zu schaffen, die Gefährdungspotenziale

im Hinblick auf interpersonale Gewalt minimieren, und gegebenenfalls in angemessener Weise Verstöße zu sanktionieren. ³Sie verpflichten sich zudem zur kontinuierlichen Überprüfung, fachlichen Begleitung und Weiterentwicklung ihrer Schutzmaßnahmen und Präventionsstrukturen. ⁴Die Mitglieder des DHB haben ihre jeweiligen Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten. ⁵Als Ansprechpartner/in steht ihnen der/die Beauftragte für Prävention interpersonaler Gewalt zur Verfügung. ⁶Der Entzug der Zulassung beziehungsweise einer vom DHB erteilten Lizenz im Sinne von § 12 Abs. 5 lit. m) kann insbesondere gegenüber Personen verhängt werden, die eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begehen; eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung. ⁷Gleiches gilt für Personen, die im Hinblick auf die Vermeidung von interpersonaler Gewalt, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern, in einer Weise missachten, die geeignet ist, den/die Betroffene/n in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. ⁸Weitere Einzelheiten regelt in seiner jeweils aktuellen Fassung der EC DHB.

C. Organe des DHB

§ 15 Organe

Die Organe des DHB sind:

- a) Bundestag,
- b) Bundesrat,
- c) Präsidium,
- d) Vorstand,
- e) Direktorium,
- f) Bundesjugendtag (nachfolgend: „**BJT**“),
- g) Bundesjugendrat (nachfolgend: „**BJR**“),
- h) Bundesjugendvorstand (nachfolgend: „**BJV**“),
- i) Athletenvertreter und Athletenvertreterin.

I. Bundestag

§ 16 Zuständigkeit, Geschäftsordnung

(1) Der Bundestag ist das oberste Organ des DHB.

(2) Der Bundestag ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des/der Bundesjugendwarts/in und, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 13 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind, des für die Bundesligen zuständigen Präsidiumsmitglieds, wobei der Bundestag zuvor beschließt, ob ein/e Präsident/in

oder aber zwei gleichberechtigte Präsidenten, die unterschiedlichen Geschlechts sein müssen, gewählt werden sollen,

- b) Ernennung von Ehrenpräsidenten/innen sowie von Ehrenmitgliedern,
 - c) Wahl der Schiedsrichter/innen und der Ersatzschiedsrichter/innen des Bundesschiedsgerichts (nachfolgend „**BSG**“) und des Bundesoberschiedsgerichts (nachfolgend: „**BOSG**“) für die Dauer von vier Jahren gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1,
 - d) Wahl der Mitglieder der Ethik-Kommission für die Dauer von vier Jahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2,
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer/innen sowie zweier Stellvertreter/innen für die Dauer von zwei Jahren,
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
 - g) Änderung der BO DHB und Festsetzung der jährlichen Beiträge sowie von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen,
 - h) Änderungen dieser Satzung; § 24 Abs. 8 bleibt unberührt,
 - i) Entlastung des Präsidiums,
 - j) Auflösung des DHB.
- (3) Der Bundestag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Entscheidung einzelner Angelegenheiten, ausgenommen Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des DHB, auf den Bundesrat übertragen.
- (4) Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Zusammentreten, Anträge

- (1) ¹Der ordentliche Bundestag findet in jedem ungeraden Jahr bis spätestens zum 31. Mai grundsätzlich in Präsenz statt. ²Termin und Ort werden vom Vorstand bestimmt und müssen mindestens sechs Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 4 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.
- (2) ¹Der ordentliche Bundestag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag des Bundestags nicht mitgerechnet.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
 - c) Bericht des Vorstands, Berichte der Präsidiumsmitglieder, Bericht der Ethik-Kommission, Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - d) Anträge.

- (4) ¹Anträge zum Bundestag können die Mitglieder und die Organe des DHB stellen. ²Anträge zum ordentlichen Bundestag müssen spätestens drei Monate vor dem Bundestag in Textform bei der Geschäftsstelle des DHB eingehen. ³Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Bundestag stattfindet, nicht mitgerechnet. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Vorstand spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (5) ¹Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen Rechtsgrundlagen sowie auf Auflösung des DHB sind unzulässig. ²Bei Änderungen dieser Satzung ist es während des Bundestags zulässig, einen vorab ordnungs- und fristgemäß gestellten Antrag in der Versammlung zu modifizieren, soweit der inhaltliche Zusammenhang erhalten bleibt. ³Im Übrigen werden Dringlichkeitsanträge nach der Geschäftsordnung des Bundestags behandelt.
- (6) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand in Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Bundesrat auch bestimmen, dass der ordentliche Bundestag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. ²Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem ordentlichen Bundestag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird. ³Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen ordentlichen Bundestags durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem ordentlichen Bundestag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. ⁴Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem ordentlichen Bundestag teilnehmen. ⁵Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software beziehungsweise Programme) obliegt dem Vorstand. ⁶Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, vorgenommene Wahlen und gefasste Beschlüsse anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des DHB zuzurechnen. ⁷Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Versammlung die Vorschriften über den ordentlichen Bundestag sinngemäß.

§ 18 Stimmrecht, Vollmachten

- (1) ¹Bei einem Bundestag haben die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Ligaverbands als das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrats, die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Direktoriums, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, der Athletenvertreter und die Athletenvertreterin sowie die Ehrenpräsidenten/innen und die Ehrenmitglieder je eine Stimme. ²Die Regionalverbände und die Interessenverbände, die Mitglieder im Sinne des § 9 Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. ³Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert sind und im Kalendervorjahr zum Bundestag das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder

eine weitere Stimme. ⁴Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundestag stattfindet. ⁵Bei der Entlastung der Mitglieder des Präsidiums haben die Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Ehrenpräsidenten/innen und des Vorstands sowie die ernannten Direktoren/innen kein Stimmrecht.

- (2) ¹Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und des Direktoriums sowie der Athletenvertreter und die Athletenvertreterin vertreten lassen. ²Die Mitglieder des Präsidiums können sich nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied, die Mitglieder des Vorstands nur durch ein anderes Vorstandsmitglied, die Mitglieder des Direktoriums nur durch eine/n andere/n Direktoren/in und der Athletenvertreter nur durch die Athletenvertreterin und umgekehrt vertreten lassen. ³Der/die jeweilige Vertreter/in bedarf einer Vollmacht, die vor der Teilnahme an der Sitzung der/dem/den Präsidenten/in oder dem von der/dem/den Präsidenten/in mit der Ausgabe der Stimmzettel beauftragten Personen in Textform zu übergeben ist. ⁴Ein/e Vertreter/in darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. ⁵Der/die Vertreter/in ist an Weisungen zur Stimmabgabe nicht gebunden.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange er sich mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Sonderbeiträge, die fünf vom Hundert des Jahresbeitrags übersteigen, länger als zwei Monate im Rückstand befindet.

§ 19 Beschlussfassung, Versammlungsprotokoll

- (1) Jeder satzungsgemäß einberufene Bundestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (2) Der Bundestag wählt zu Beginn der Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in, eine/n Protokollführer/in und das Alterspräsidium. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestags.
- (3) ¹Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gewählt. ²Erlangt keine/r von mehreren Kandidaten/innen diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl einmalig wiederholt; ist die Stimmenzahl danach erneut gleich, entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. ⁵Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. ⁶Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 24 Abs. 8 bleibt unberührt. ⁷Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein/e Wahlbewerber/in vorhanden ist; etwas

anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen. ³Sonstige Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung; etwas anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen. ⁴Im Übrigen wird das Verfahren und die Art und Weise von Wahlen und sonstigen Abstimmungen von dem/r Versammlungsleiter/in festgelegt, soweit nicht die Geschäftsordnung des Bundestags oder der Bundestag durch Beschluss andere Regelungen trifft.

- (5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins.
- (6) ¹Von jedem Bundestag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem/den Präsidenten/in sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach dem Bundestag zugänglich zu machen ist. ²Ist der/die Protokollführer/in dauerhaft verhindert, muss das Protokoll, wenn es nur eine/n Präsidenten/in gibt, auch von einem weiteren Präsidiumsmitglied unterzeichnet werden. ³Zum Zweck der Protokollführung können Tonaufnahmen der Wortbeiträge der Versammlung angefertigt und gespeichert werden; insoweit ist vor Beginn der Versammlung das Einverständnis der Versammlung einzuholen. ⁴Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen sind vom Vorstand binnen einer Woche nach Beendigung des Bundestags zu veröffentlichen.

§ 20 Außerordentlicher Bundestag

- (1) ¹Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Bundestag einberufen. ²Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies vom Bundesrat oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des DHB in Textform und unter Angabe des Grunds und des Gegenstands, über den beraten werden soll, bei dem Präsidium beantragt wird. ³Sollen bei dem außerordentlichen Bundestag Beschlüsse gefasst werden, ist der Beschlussvorschlag mit dem Ersuchen auf Einberufung des außerordentlichen Bundestags zu übermitteln.
- (2) ¹Termin und Ort des außerordentlichen Bundestags werden vom Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt; im Fall eines Antrags nach Abs. 1 Satz 2 muss der außerordentliche Bundestag spätestens sechs Wochen nach dem Eingang dieses Antrags stattfinden. ²Das Präsidium kann auch festlegen, dass der außerordentliche Bundestag als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfindet; in diesem Fall gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 entsprechend. ³Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. ⁴Bei dem außerordentlichen Bundestag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden. ⁵Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 18 und 19 entsprechend.

II. Bundesrat, Bundesausschuss

§ 21 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge

- (1) Der Bundesrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedern des Vorstands, dem/der Jugendsekretär/in, den Vorsitzenden der Landeshockeyverbände sowie dem Athletenvertreter und der Athletenvertreterin.
- (2) Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände schließen sich zum wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrats zum Bundesausschuss zusammen.
- (3) ¹Vorsitzende/r des Bundesrats ist beziehungsweise sind der/die Präsident/in oder die Präsidenten des DHB. ²Der/die stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats wird vom Bundesausschuss aus seiner Mitte gewählt.
- (4) ¹Der Bundesrat wird von seinem/r/n Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Durchführungsart (Präsenz, virtuelle oder hybride Versammlung) mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen, bei deren Berechnung der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, einberufen und von ihm/ihnen geleitet. ²Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ³Er muss auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen in Textform bei dem Präsidium beantragt wird. ⁴Der Bundesrat muss spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags zusammentreten. ⁵Findet der Bundesrat als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.
- (5) ¹Anträge zum Bundesrat können die Mitglieder und Organe des DHB stellen. ²Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesrat in Textform bei der Geschäftsstelle des DHB eingehen. ³Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Bundesrat stattfindet, nicht mitgerechnet. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge müssen von dem/r/n Vorsitzenden den Mitgliedern des Bundesrats unverzüglich bekanntgegeben werden.
- (6) ¹Im Bundesrat hat jedes Mitglied mindestens je eine Stimme. ²Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände mit bis zu 1.800 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zur Sitzung des Bundesrats das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zwei und für jede weiteren angefangenen 1.800 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme; die/der Vorsitzende eines Landeshockeyverbands, der/die zugleich als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Bundesrats Mitglied des Präsidiums ist, hat keine weitere Stimme aufgrund seiner Mitgliedschaft im Präsidium. ³Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundesrat stattfindet. ⁴Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände können sich nur durch ein anderes Mitglied ihres Verbandsvorstands vertreten lassen.

§ 22 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Der Bundesrat ist zuständig für:
 - a) Entscheidungen, die ihm gemäß § 16 Abs. 3 vom Bundestag übertragen sind,
 - b) die Verabschiedung und Änderungen der SGO DHB,
 - c) die Verabschiedung und Änderungen der FO DHB,
 - d) die Verabschiedung und Änderungen der EHO DHB,

- e) die Verabschiedung und Änderungen des EC DHB,
 - f) Beschlüsse der Richtlinien zur guten Verbandsführung (§ 3 Abs. 7),
 - g) die Bestätigung der Verabschiedung und Änderungen der SO DHB,
 - h) die Bestätigung der Verabschiedung und Änderungen der TO DHB,
 - i) die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband gemäß § 24 Abs. 2 lit. c) in der vom Präsidium mit dem Ligaverband ausgehandelten Fassung,
 - j) die Genehmigung der Haushaltspläne des DHB,
 - k) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Bundestag stattfindet,
 - l) die Bestätigung der Berufung von nachberufenen Mitgliedern des Präsidiums im Sinne von § 23 Abs. 4 und des/der nachberufenen Präsidenten/in im Sinne von § 23 Abs. 5 Satz 1,
 - m) die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden drei Mitglieder des SOA gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2,
 - n) die Berufung und Abberufung des von ihm zu berufenden Mitglieds der LK gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2,
 - o) die Wahl von Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG für den Fall, dass Schiedsrichter/innen oder Ersatzschiedsrichter/innen vorzeitig aus ihrem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert sind, für die verbliebene Amtszeit,
 - p) die Wahl eines Mitglieds der Ethik-Kommission für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist, für die verbliebene Amtszeit,
 - q) Entscheidungen zur Übertragung von Rechten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2,
 - r) sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 lit. c), j) und k) haben Vorstände und Direktoren/innen sowie der/die Jugendsekretär/in kein Stimmrecht.
- (3) Mit Zustimmung der/des Präsidenten/in sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrats kann der Bundesrat Beschlüsse in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung fassen, die sich der Bundestag nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten hat und deren Erledigung so dringlich ist, dass sie keinen Aufschub bis zum nächsten Bundestag duldet.
- (4) ¹Ein satzungsgemäß einberufener Bundesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen an der Sitzung teilnehmen. ²Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Stimmberechtigte widersprechen.
- (5) ¹Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r amtierenden Vorsit-

zenden; gibt es zwei Vorsitzende und können sich diese nicht einigen, entscheidet die Stimme des/r stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die Regelungen des § 19 Abs. 3 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend.

- (6) Der Bundesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Präsidium

§ 23 Zusammensetzung

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/der Präsidenten/in oder zwei gleichberechtigten Präsidenten, die unterschiedlichen Geschlechts sein müssen,
- b) dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen,
- c) dem/der Vizepräsidenten/in Jugend,
- d) dem/der Vorsitzenden des Ligaverbands als das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 13 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind,
- e) weiteren Präsidiumsmitgliedern,
- f) den nach Absatz 4 berufenen Mitgliedern,
- g) der/die stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats (§ 21 Abs. 3 Satz 2) sowie
- h) den Ehrenpräsidenten/innen, soweit diese vor dem 6.5.2023 ernannt worden sind.

²Die Präsidiumsmitglieder sollen die Aufsicht insbesondere für die Bereiche Leistungssport, Bundesligen, Jugend, Sportentwicklung und Vereinsmanagement, Schiedsrichter- und Regelwesen, Verwaltung, Finanzen, Recht, Kommunikation, Digitalisierung, Veranstaltungen, Marketing und Sponsoring wahrnehmen. ³Für den Bereich Finanzen ist der/die Vizepräsident/in Finanzen, für den Bereich Jugend der/die Bundesjugendwart/in als Vizepräsident/in Jugend und für den Bereich Bundesligen der/die Vorsitzende des Ligaverbands, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 13 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind, zuständig.

- (2) ¹Der Bundestag wählt die in Absatz 1 lit. a), b) und e) genannten Präsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. ²Der Bundestag kann die nach Absatz 1 lit. e) gewählten Präsidiumsmitglieder zu Vizepräsidenten/innen ernennen.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen durch den Bundestag, der/die Bundesjugendwart/in bis zur Neuwahl durch den BJT im Amt.
- (4) ¹Scheidet ein in Absatz 1 lit. a), b) und e) genanntes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus oder ist dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, kann sich das Präsidium durch Beschluss bis zur Neuwahl durch den Bundestag ergänzen. ²Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss außerdem bis zu

zwei weitere Personen in das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit berufen. ³Diese Personen nach Satz 1 und 2 können auch zum Vizepräsidenten/innen ernannt werden. ⁴Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesrat.

- (5) ¹Scheidet der/die Präsident/in oder eine/r von zwei gleichberechtigten Präsidenten aus seinem/ihrem Amt aus oder ist er/sie dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, kann das Präsidium ein Präsidiumsmitglied zum/r neuen Präsidenten/in oder zu einem/r weiteren gleichberechtigten Präsidenten/in berufen; dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat. ²Bis zu einer Berufung nach Satz 1 oder einer Neuwahl durch den Bundestag führt der/die verbliebene Präsident/in, andernfalls der/die Vizepräsident/in Finanzen beziehungsweise bei dessen Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung das dienstälteste, bei gleichem Dienstalster das lebensälteste Präsidiumsmitglied die Amtsgeschäfte kommissarisch.

§ 24 Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) ¹Dem Präsidium obliegt gemeinsam mit dem Vorstand die Entwicklung von Strategien, Richtlinien und Konzepten des DHB. ²Die Präsidiumsmitglieder wirken aktiv an der Realisierung von Zielen und Maßnahmen des DHB mit. ³Das Präsidium berät und beaufsichtigt den Vorstand und das Direktorium wie ein Aufsichtsrat.
- (2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
- a) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und ihre Entlastung sowie den Abschluss und die Kündigung von Vorstandsdienstverträgen gemäß § 25 Abs. 1; für die Unterzeichnung des Vorstandsdienstvertrags und für dessen Kündigung gilt der/die Präsident/in allein oder, falls es zwei gleichberechtigte Präsidenten gibt, diese gemeinschaftlich stets als ermächtigt, wobei es dem Präsidium freisteht, in seinem Beschluss über den Abschluss und die Kündigung des Vorstandsdienstvertrags ein anderes Präsidiumsmitglied einzeln oder andere Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich zu ermächtigen,
 - b) die Ernennung und Abberufung eines/r Direktors/in Leistungssport und sonstiger Direktoren/innen, eines/r Vorsitzenden des Schiedsrichter- und Regelausschusses (nachfolgend: „**SRA**“) sowie einer Person, die für Wissenschaft (Leistungssport) zuständig ist,
 - c) das Verhandeln sowie den Abschluss oder die Änderung des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband gemäß § 13 Abs. 6, wobei sich der/die Vertreter/in des Ligaverbands hieran nicht beteiligen darf; der Abschluss oder die Änderung des Kooperationsvertrags bedarf zu seiner beziehungsweise ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesrats,
 - d) die Berufung des/r Anti-Doping-Beauftragten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und die Benennung der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission des DHB (nachfolgend „**ADK DHB**“),
 - e) die Verabschiedung und Änderungen der ADO DHB gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1,
 - f) die Berufung des/r Beauftragten für den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben gemäß § 14 Abs. 4 Satz 5,

- g) die Berufung des/r Beauftragten für Prävention interpersonaler Gewalt gemäß § 14 Abs. 5 Satz 5,
 - h) die Verabschiedung und Änderungen der Wahlordnung gemäß § 29 Satz 3,
 - i) die Bildung der Präsidiumsausschüsse gemäß § 30,
 - j) die Berufung des/r Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des SOA gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2,
 - k) die Bestätigung der Verabschiedung und Änderungen der SPO DHB gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1,
 - l) die Bestätigung von Entscheidungen des SRA, insbesondere im Hinblick auf die Hockeyregeln, gemäß § 32 Abs. 4,
 - m) die Berufung des/r Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder der LK gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2,
 - n) die Zustimmung zu Anstellungsverträgen, zu Grundstücksverträgen und zu sonstigen Verträgen, die wegen ihres Umfangs oder wegen der Planungsansätze von besonderer Bedeutung sind.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) ¹Präsidiumssitzungen können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. ²Findet eine Sitzung des Präsidiums als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.
- (5) ¹Im Präsidium hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten/innen jeweils eine Stimme. ²Ehrenpräsidenten/innen stehen dem Präsidium beratend zur Seite.
- (6) Der Athletenvertreter und die Athletenvertreterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilzunehmen.
- (7) ¹Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in; gibt es zwei gleichberechtigte Präsidenten und können sich diese nicht einigen, entscheidet die Stimme des/r Vizepräsidenten/in Finanzen. ³Die Regelungen des § 19 Abs. 3 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend.
- (8) Das Präsidium ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, ausschließlich um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

IV. Vorstand und Direktorium

§ 25 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer

- (1) ¹Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit berufen und entlastet. ²Vorstandsmitglieder können vom Präsidium vorzeitig abberufen werden. ³Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich

ausüben. ⁴Das Präsidium kann mit den Vorstandsmitgliedern Vorstandsdienstverträge abschließen und kündigen; insoweit wird das Präsidium gegenüber dem jeweiligen Vorstandsmitglied von dem/r/n Präsidenten/in vertreten.

- (2) ¹Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. ²Er führt die Geschäfte des DHB und vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. ³Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um. ⁴Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser den DHB allein. ⁵Sind mehrere Vorstände bestellt, wird der DHB von zwei Vorständen gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB.
- (3) ¹Zur Unterstützung des Vorstands kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit Direktoren/innen als Mitglieder des Direktoriums ernennen. ²Direktoren/innen können vom Präsidium vorzeitig abberufen werden. ³Direktoren/innen können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben.
- (4) Vorstandsmitglieder und Direktoren/innen nehmen auf Einladung an Sitzungen des Präsidiums teil.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Vorstands und/oder des Direktoriums, die in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden können, sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium unverzüglich zur Kenntnis zu geben sind. ²Findet eine Sitzung als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.
- (6) Das Präsidium gibt dem Vorstand und/oder dem Direktorium eine Geschäftsordnung.

V. Hockeyjugend

§ 26 Bundesjugendtag

- (1) ¹Der BJT ist das oberste Organ der Deutschen Hockeyjugend (nachfolgend „**Hockeyjugend**“). ²Der Hockeyjugend gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen, den Landeshockeyverbänden und dem DHB gewählten und bestellten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen im Bereich des Jugendhockeys. ³Die Hockeyjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.
- (2) Der BJT ist zuständig für:
 - a) die Verabschiedung der Verfassung der Hockeyjugend in der JO DHB nach Maßgabe dieser Satzung,
 - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des BJV, insbesondere des/r Bundesjugendwarts/in, für zwei Jahre,
 - c) die Festlegung der Richtlinien für den BJV,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Hockeyjugend des dem BJT vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
 - e) die Übertragung von Aufgaben auf den BJR.

- (3) ¹Der ordentliche BJT findet in den Jahren eines ordentlichen Bundestags mindestens vier Wochen vor diesem statt. ²Der ordentliche BJT findet grundsätzlich in Präsenz statt. ³Abweichend hiervon kann der BJV in Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem BJR auch bestimmen, dass der ordentliche BJT ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. ⁴Findet der BJT als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.
- (4) Anträge zum BJT können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der BJR und der BJV stellen.
- (5) ¹Bei einem BJT haben die Mitglieder des BJV und der/die Jugendsekretär/in jeweils eine Stimme. ²Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 jugendlichen Mitgliedern im Sinne von Absatz 1, die als spielberechtigt registriert sind und im Kalendervorjahr zum BJT das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. ³Die Landeshockeyverbände haben je zwei Stimmen und eine weitere Stimme, falls mindestens ein/e Jugendsprecher/in entsprechend der JO DHB ihrem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehört. ⁴Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der BJT stattfindet. ⁵Die Mitglieder des BJV haben bei ihrer eigenen Entlastung kein Stimmrecht.
- (6) Weitere Einzelheiten zur Verfassung der Hockeyjugend regelt die JO DHB.

§ 27 Bundesjugendrat

- (1) Der BJR besteht aus den Mitgliedern des BJV, dem/r Jugendsekretär/in sowie den Jugendwarten/innen und jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Landeshockeyverbände.
- (2) Der BJR ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Hockeyjugend der Geschäftsjahre, in denen ein BJT stattfindet,
 - b) die Genehmigung der Haushaltspläne der Hockeyjugend;
 - c) alle ihm vom BJT übertragenen Aufgaben,
 - d) die Berufung von Mitgliedern des BJV insbesondere des/der Bundesjugendwarts/in, sofern eine Besetzung zwischen Bundesjugendtagen erforderlich wird.
- (3) ¹Der BJR tritt in den Jahren, in denen kein ordentlicher BJT stattfindet, mindestens einmal zusammen. ²Sitzungen des BJR können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. ³Findet eine Sitzung des BJR als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.
- (4) Einzelheiten zur Verfassung des BJR regelt die JO DHB.

§ 28 Bundesjugendvorstand

- (1) Dem BJV obliegt die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des DHB nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB.
- (2) ¹Der BJV besteht aus dem/der Bundesjugendwart/in als Vorsitzendem/r und bis zu neun weiteren Mitgliedern. ²Er kann mit Einwilligung des Präsidiums eine/n hauptamtliche/n Jugendsekretär/in und weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur Einstellung durch den DHB vorschlagen. ³Er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.

VI. Mitwirkung der Athleten/innen

§ 29 Athletenvertreter/in

¹Die Athlet/innen der Damen- und Herrenbundeskader (Olympia- und Perspektivkader) wählen jeweils eine/n Sprecher/in (Athletenvertreter/in). ²Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl einer neuen Athletenvertreterin und eines neuen Athletenvertreters. ³Einzelheiten werden in einer vom Präsidium zu verabschiedenden Wahlordnung geregelt.

D. Ausschüsse des DHB

§ 30 Präsidiumsausschüsse

¹Das Präsidium ist verpflichtet, einen Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement einzurichten. ²Das Präsidium kann zur Unterstützung der Arbeit des DHB oder seiner Organe weitere Ausschüsse einrichten. ³Es legt die Aufgabenbeschreibung und die Ausschussmitglieder fest. ⁴Jeder Präsidiumsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist. ⁵Das Präsidium kann einen Ausschuss im Sinne des Satzes 2 auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt hat.

§ 31 Spielordnungsausschuss

- (1) Der Spielordnungsausschuss (nachfolgend: „**SOA**“) ist zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des DHB, soweit dafür nicht der SRA (§ 32) oder der Ligaverband (§ 13) zuständig ist, das heißt die Verabschiedung und Änderung der SPO DHB.
- (2) ¹Der SOA besteht aus fünf Mitgliedern. ²Das Präsidium beruft den/die Vorsitzende/n, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und ein weiteres Mitglied, der Bundesrat beruft drei Mitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren. ³Die Berufung soll anlässlich des Bundestags erfolgen. ⁴Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium und der Bundesrat, soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. ⁶Sie können das von ihnen berufene Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen. ⁷Die Mitglieder des SOA bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt.

- (3) ¹Sitzungen des SOA können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. ²Findet eine Sitzung als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß. ³Der SOA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. ⁴Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.
- (4) ¹Die Verabschiedung und Änderungen der SPO DHB bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA sowie der Bestätigung durch das Präsidium. ²Für sämtliche Beschlüsse gilt § 19 Abs. 3 Satz 7 entsprechend.
- (5) Anträge zum SOA können die Mitglieder und die Organe des DHB sowie der SRA stellen.
- (6) Der SOA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 32 Schiedsrichter- und Regelausschuss

- (1) ¹Der SRA ist zuständig für die Aus- und Fortbildung, die Einsatzplanung, die Beobachtung und die Beurteilung von Schiedsrichter/innen einschließlich ihrer Lizenzierung. ²Er ist weiter zuständig für die Hockeyregeln einschließlich ihrer Auslegung unter Beachtung der Vorgaben der FIH. ³Er ist weiter zuständig für die Verabschiedung und Änderung der SO DHB, in der insbesondere Einzelheiten zur Lizenzierung von Schiedsrichter/innen (Lizenzkriterien, Lizenzpflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung, Erteilung und Widerruf von Lizenzen) geregelt werden.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende wird vom Präsidium ernannt. ²Mitglieder kraft Amtes sind der/die Referent/in für das Schiedsrichterwesen im BJV und ein/e Vertreter/in des Ligaverbands, der/die vom Vorstand des Ligaverbands benannt wird. ³Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des/r Vorsitzenden vom Präsidium berufen werden. ⁴Die Mitgliedschaft im SRA endet mit der Abberufung durch das Präsidium.
- (3) ¹Sitzungen des SRA können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. ²Findet eine Sitzung des SRA als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß.
- (4) ¹Entscheidungen des SRA, insbesondere im Hinblick auf die Hockeyregeln, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium. ²Das gilt nicht für organisatorische Entscheidungen wie Einsatzplanungen, Beobachtungen, Beurteilungen, Lizenzierungen und Ähnliches. ³Die Verabschiedung und Änderungen der SO DHB bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SRA sowie der Bestätigung durch den Bundesrat. ⁴Für sämtliche Beschlüsse gilt § 19 Abs. 3 Satz 7 entsprechend.
- (5) Der SRA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 33 Lehrkommission

- (1) ¹Die Lehrkommission (nachfolgend: LK) ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von Trainer/innen einschließlich ihrer Lizenzierung. ²Sie ist weiter zuständig für

die Verabschiedung und Änderung der TO DHB, in der insbesondere Einzelheiten zur Lizenzierung von Trainer/innen (Lizenzkriterien, Lizenzpflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung, Erteilung und Widerruf von Lizenzen) geregelt werden.

- (2) ¹Das Präsidium beruft den/die Vorsitzende/n und drei weitere Mitglieder, wobei darunter mindestens ein/e Bundestrainer/in sein soll, der Bundesrat beruft ein weiteres Mitglied für die Dauer von jeweils zwei Jahren. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium und der Bundesrat, soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. ³Die Mitglieder der LK bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt. ⁴Der/die Vorsitzende der LK kann weitere Mitglieder als Beisitzer berufen; diese weiteren Mitglieder nehmen an den Sitzungen der LK beratend ohne Stimmrecht teil.
- (3) ¹Sitzungen der LK können in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung stattfinden. ²Findet eine Sitzung als virtuelle oder hybride Versammlung statt, gilt § 17 Abs. 6 Satz 2 bis 7 sinngemäß. ³Die LK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. ⁴Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.
- (4) ¹Die Verabschiedung und Änderungen der TO DHB bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der LK sowie der Bestätigung durch den Bundesrat. ²Für sämtliche Beschlüsse gilt § 19 Abs. 3 Satz 7 entsprechend.
- (5) Die LK gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

E. Schiedsgerichte, Ethik-Kommission

§ 34 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Organe und Ausschüsse des DHB, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen dem DHB angehörenden Zusammenschlüsse, ihre Organe und Vertreter unterstehen der ausschließlichen Schiedsgerichtsbarkeit des DHB.
- (2) ¹Die Schiedsgerichte entscheiden über alle Streitigkeiten innerhalb des DHB. ²Eine Ausnahme bilden Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. ³Diese werden im Rahmen eines Sanktionsverfahrens von der ADK DHB behandelt. ⁴Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der ADK DHB kann bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln eingereicht werden.
- (3) ¹Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch die Schiedsgerichte ausgeübt, nämlich die Verbandsschiedsgerichte (nachfolgend: „**VSG**“), das BSG und das BOSG. ²BSG und BOSG werden vom DHB gebildet. ³Jeder Landeshockeyverband bildet ein VSG. ⁴Schließen sich mehrere Landeshockeyverbände zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammen, können sie zu diesem Zweck ein gemeinsames VSG bilden oder sich dem VSG eines ihnen angehörenden Landeshockeyverbands unterstellen; die Einzelheiten regeln die Verbände selbst.

§ 35 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter/innen

- (1) ¹Jedes Schiedsgericht besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus drei ehrenamtlichen Schiedsrichter/innen, davon einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r weiteren Beisitzer/in, sowie drei Ersatzschiedsrichter/innen, die nicht einem Mitgliedsverein angehören müssen. ²Alle Schiedsrichter/innen sowie alle Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG werden in einer Abstimmung vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt; bei der Wahl wird auch die Reihenfolge der Ersatzschiedsrichter/innen festgelegt. ³Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen der Schiedsrichter/innen an. ⁴Scheidet ein/e Schiedsrichter/in oder ein/e Ersatzschiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rücken die Schiedsrichter/innen beziehungsweise Ersatzschiedsrichter/innen in der Reihenfolge ihrer Wahl unter Berücksichtigung von Absatz 2 Satz 3 nach. ⁵Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines/r Schiedsrichter/in oder eines/r Ersatzschiedsrichter/in wählt der Bundesrat für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine/n neue/n Ersatzschiedsrichter/in. ⁶Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen der VSG werden von den Verbänden gewählt. ⁷Die Einzelheiten der Wahl einschließlich der Wahl neuer Ersatzschiedsrichter/innen sowie die Dauer der Amtszeit regeln die Verbände selbst.
- (2) ¹Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des BSG, des BOSG und die Vorsitzenden der VSG müssen, die übrigen Richter/innen der VSG sollen die Befähigung zum Richteramt haben. ²Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des BOSG dürfen keinem anderen Schiedsgericht angehören. ³Die Schiedsrichter/innen sowie die Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG dürfen keinem Organ des DHB, eines Regionalverbands oder einer Interessengemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 3), eines Landeshockeyverbands oder des Ligaverbands angehören.
- (3) ¹Für den Fall, dass ein Rechtsfall den Ligaverband beziehungsweise den vom Ligaverband organisierten, veranstalteten und verantworteten Spielbetrieb der Bundesligen betrifft, wirkt an der Entscheidung des BSG oder des BOSG abweichend von Absatz 1 anstelle des/r weiteren Beisitzers/in ein/e vom Ligaverband entsandte/r Schiedsrichter/in als weitere/r Beisitzer/in des BSG beziehungsweise des BOSG mit. ²Diese/r Schiedsrichter/in sowie ein/e Ersatzschiedsrichterin werden in einer Abstimmung von der Mitgliederversammlung des Ligaverbands für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wahl soll anlässlich des Bundestags erfolgen, an dem auch die Schiedsrichter/innen und Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG gewählt werden. ³Die Mitgliederversammlung des Ligaverbands kann auch bestimmen, dass eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BSG gewählte Person als Beisitzer/in des BSG nach Satz 1 und eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BOSG gewählte Person als Beisitzer/in des BOSG nach Satz 1 gilt. ⁴Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. ⁵Scheidet der/die vom Ligaverband entsandte Schiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rückt der/die vom Ligaverband entsandte Ersatzschiedsrichter/in nach. ⁶Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung

des/r vom Ligaverband entsandten Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine/n neue/n Ersatzschiedsrichter/in. ⁷Der/die vom Ligaverband in das BSG beziehungsweise in das BOSG entsandte Schiedsrichter/in sowie der/die Ersatzschiedsrichter/in dürfen nicht demselben Verein angehören. ⁸Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Schiedsrichter/innen haften wie Richter/innen der ordentlichen Gerichte in einer Rechtssache gemäß § 839 BGB.

§ 36 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte

- (1) ¹Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig. ²Sie dürfen erst angerufen werden, wenn und soweit Organe, Ausschüsse und Personen, die nach dieser Satzung und den sonstigen Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen der Landeshockeyverbände oder des Ligaverbands sowie den sonstigen von diesen verabschiedeten Rechtsgrundlagen für Entscheidungen oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständig sind, abschließend entschieden haben.
- (2) ¹Die VSG und das BSG entscheiden über Streitigkeiten in erster Instanz. ²Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung in den Rechtsgrundlagen. ³Über diese Anträge entscheidet das BOSG ausschließlich. ⁴Das BOSG entscheidet außerdem über Revisionen gegen instanzabschließende Entscheidungen eines VSG und des BSG.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor den Schiedsgerichten nach der SGO DHB.

§ 37 Ethik-Kommission

- (1) ¹Der DHB unterhält eine Ethik-Kommission, die aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, davon einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, besteht. ²Die Mitglieder der Ethik-Kommission, die vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, sind unparteilich und unabhängig, sie dürfen nicht zugleich einem Organ oder Ausschuss des DHB, eines Regionalverbands oder einer Interessengemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 3), eines Landeshockeyverbands, des Ligaverbands oder eines Vereins angehören und dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DHB, einer DHB-nahen Gesellschaft oder führenden Personen des DHB stehen; sie können, müssen aber nicht einem Mitgliedsverein des DHB angehören. ³In der Ethik-Kommission müssen Personen unterschiedlichen Geschlechts vertreten sein; mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. ⁴Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt hat. ⁵Der/die Beauftragte für Prävention interpersonaler Gewalt steht für Fragen sexueller und interpersonaler Gewalt der Ethik-Kommission beratend zur Seite. ⁶Die Ethik-Kommission gibt sich eine Verfahrensordnung. ⁷Der/die Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission nach außen. ⁸Die Ethik-Kommission erstattet dem Bundestag einen Bericht über ihre Tätigkeit.

- (2) ¹Die Ethik-Kommission berät Präsidium und Vorstand des DHB in Fragen der guten Verbandsführung. ²Ferner leitet die Ethik-Kommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen die GG DHB und den EC DHB sowie gegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung, auf der Ebene des DHB, insbesondere bei Verstößen durch Mitglieder von Organen und Ausschüssen des DHB oder durch hauptamtliche oder sonstige Mitarbeiter/innen des DHB. ³Die Ethik-Kommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen ⁴Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt und gibt eine Empfehlung an das nach § 12 Abs. 5 Satz 2 zuständige Gremium.
- (3) ¹Die Ethik-Kommission nimmt Hinweise auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen die GG DHB, den EC DHB sowie gegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung, auf der Ebene des DHB, insbesondere bei Verstößen durch Mitglieder von Organen und Ausschüssen des DHB oder durch hauptamtliche oder sonstige Mitarbeiter/innen des DHB, entgegen. ²Vorfälle von interpersonaler Gewalt können auch bei dem/der Beauftragte/n für Prävention interpersonaler Gewalt gemeldet werden. ³Als externe Meldestelle hat sich der DHB der zentralen Hinweisstelle des DOSB angeschlossen.
- (4) Falls die Ethik-Kommission nicht besetzt oder sie (beziehungsweise die Mehrzahl ihrer Mitglieder) befangen ist oder Interessenkonflikte bestehen, übernimmt die Ad-hoc-Ethik-Kommission des DOSB die Aufgaben der Ethik-Kommission des DHB.

F. Schlussbestimmungen

§ 38 Kassenprüfung

- (1) Die beiden Kassenprüfer/innen haben die Bücher des DHB entsprechend der Vorgaben der FO DHB zu prüfen.
- (2) ¹Die Prüfung soll nach Ablauf des Geschäftsjahrs bis 15. Mai erfolgt sein. ²Die Kassenprüfer/innen haben dem Bundestag, dem Bundesrat und dem Präsidium über ihre Prüfungen in Textform zu berichten.

§ 39 Datenschutz

- (1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten sowie personenbezogene Daten von Mitgliedern der seinen Landeshockeyverbänden angehörenden Vereine. ²Hierzu werden unter anderem die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter/innen in den Organen des DHB, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (zum Beispiel Hockeyspieler/innen, Tagungsteilnehmende, Lizenznehmer/innen) erhoben und in der Datenverarbeitung DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert. ³Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen

Daten, insbesondere über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des DHB und deren Mitglieder, erfolgt nur, sofern dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/r Betroffenen vorliegt.

- (2) ¹Der DHB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. ²Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (3) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

- (4) ¹Jede Person hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),
- b) Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DS-GVO),
- c) Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 beziehungsweise 18 DS-GVO), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
- d) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO),
- e) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen.

²Soweit die Verarbeitung der Daten nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage beruht, sondern der/die Betroffene in eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann er/sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

³Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

- (5) ¹Den Organen und allen Mitarbeiter/innen des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.

- (6) ¹Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG gebunden. ²Es wird insbesondere sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. ³Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit Landeshockeyverbänden nutzt und betreibt. ⁴Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Grün-

den datenschutzrechtlich zulässig ist. ⁵Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. ⁶Die beauftragten Dritten werden vom DHB zur Einhaltung der Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG verpflichtet.

- (7) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zulässig ist, der DHB rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet ist oder insofern eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (8) ¹Um zu gewährleisten, dass die gemäß Absatz 1 erfassten Daten aktuell sind, sind die Landeshockeyverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen im Datenbestand umgehend dem DHB beziehungsweise ihrem Landeshockeyverband oder einem vom DHB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. ²Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen, sind Veränderungen im Datenbestand umgehend mitzuteilen. ³Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DHB und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.
- (9) ¹Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen beruft der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n. ²Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.
- (10) ¹Der DHB wird im Rahmen der vorgenannten Datenverarbeitungen die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten und personenbezogene Daten nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, von Treu und Glauben, der Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit verarbeiten. ²Der DHB wird die notwendigen Vorkehrungen treffen und regelmäßig evaluieren, um seiner Rechenschaftspflicht gegenüber betroffenen Personen und den zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Grundsätze jederzeit nachkommen zu können.

§ 40 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des DHB kann nur beschlossen werden, wenn sie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in Textform beantragt und der Antrag mindestens vier Monate vor dem Bundestag bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen ist. ²Der Antrag muss von dem Präsidium spätestens drei Monate vor dem Bundestag veröffentlicht werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der im Bundestag vertretenen Stimmen.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; die Eintragung ist unverzüglich bekanntzumachen. ²Auf dem

Bundestag, auf dem Änderungen dieser Satzung beschlossen werden, sollen Beschlüsse – insbesondere Personalbeschlüsse – so gefasst und Wahlen so durchgeführt werden, dass diese Beschlüsse und Wahlen bereits der neuen Satzungsfassung gerecht werden.

Begründung der wichtigsten vorgeschlagenen Satzungsänderungen

1. Änderung der Regelungen zum Satzungszweck

Der bisherige § 2 wird in zwei eigenständige Regelungen (Zweck, Aufgaben auf der einen und Grundsätze auf der anderen Seite). Zudem werden die Regelungen zum Zweck sprachlich leicht verändert, um Vorgaben des Finanzamts Mönchengladbach Rechnung zu tragen.

2. Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben

Der DHB bekennt sich bekanntermaßen zum aktiven Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben. Zugleich ist es ihm ein Anliegen, präventiv gegen die Gefahren von Sportwetten insbesondere für junge Mitglieder in den Vereinen vorzugehen. Dieses Anliegen soll nun – auch um Vorgaben des IOC, des DOSB und der Politik Rechnung zu tragen – satzungsmäßig verankert werden (vgl. die vorgeschlagenen § 3 Abs. 5, § 14 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 lit. f).

3. Einführung einer Ethik-Kommission

Die bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen zur Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen die GG DHB und den EC DHB sowie gegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung (interpersonale Gewalt), auf der Ebene des DHB sind unzureichend. Neu geschaffen werden soll in § 37 eine pluralistisch besetzte Ethik-Kommission, die bei Hinweisen auf unethisches Verhalten tätig wird. Das bisherige Amt des Good-Governance-Beauftragten geht in der Ethik-Kommission auf. Durch verschiedene Begleitregeln wird die Unabhängigkeit der drei vom Bundestag auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitglieder sichergestellt. Festgeschrieben wird auch, dass die Ethik-Kommission Hinweise auf unethisches Verhalten entgegennimmt, aber auch andere Meldewege genutzt werden können. Die nun vorgeschlagenen Regelungen werden im Fall ihrer Verabschiedung in den kommenden zwei Jahren evaluiert. Da der jüngst vom DOSB verabschiedete Safe Sport Code bei der nun anstehenden Satzungsreform noch nicht berücksichtigt werden konnte, werden weitere Satzungsänderungen für den Bundestag 2027 vorbereitet werden.

4. Schiedsgerichte

Die Vorschrift, nach der die Mitglieder eines Schiedsgerichts einem Mitgliedsverein angehören sollen, wird gestrichen; es wird vielmehr im künftigen § 35 Abs. 1 klargestellt, dass ein solches Erfordernis nicht besteht. Damit erübrigen sich auch die weiteren Vorgaben im bisherigen § 34 Abs. 2 Satz 4 und 5. Mit dieser Neuregelung soll die Unabhängigkeit der Schiedsgerichte gestärkt werden, weil auch externe Kandidatinnen und Kandidaten für ein solches Amt gewonnen werden können. Derartige Regelungen sind in anderen Sportverbänden üblich.

5. Schiedsrichterordnung

Im bisherigen § 6 (künftig: § 7) der Satzung wird die Möglichkeit geschaffen, eine Schiedsrichterordnung zu verabschieden. Eine solche ist schon deshalb erforderlich, weil die Vergabe und der Entzug von Schiedsrichterlizenzen rechtssicher geregelt werden muss. Die Verabschiedung der Schiedsrichterordnung wird entsprechend zur Verabschiedung der Trainerordnung geregelt. Deshalb ist ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats vorgesehen.

6. Termin des Bundesjugendtags

Nach dem bisherigen § 25 Abs. 3 (künftig: § 26 Abs. 3) findet der ordentliche BJT in den Jahren eines ordentlichen Bundestags mindestens sechs Wochen vor diesem statt. Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung soll die Mindestfrist auf vier Wochen verkürzt werden. Mit dem Antrag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einem frühen Termin des Bundestags (etwa Anfang Mai) der Bundesjugendtag bereits Mitte März ausgetragen werden muss und dies zeitlich sehr eng an den Deutschen Jugendmeisterschaften liegt. Dies bringt überflüssige Organisationsschwierigkeiten mit sich und führt bei vielen Delegierten auf dem Bundesjugendtag zu einer immer wieder beklagten Terminhäufung. Die neue Regelung erlaubt eine flexiblere Terminierung, ohne dass ein Grund für eine längere Mindestfrist ersichtlich ist.